ABTEILUNG ZENTRALE DIENSTE
Postfach, 6313 Menzingen
Telefon: 041 757 22 22
einwohnerkontrolle@menzingen.ch

EINWOHNERGEMEINDE MENZINGEN

Gesuch für polizeiamtliche Bewilligungen für einen Anlass

Bewilligungsadresse

Gesuchsteller/Verein ……
vertreten durch ……
Geburtsdatum ……
Heimatort/-staat: ……
Adresse ……
PLZ / Ort ……
Telefon / E-Mail ……

Angaben über den Anlass

Veranstaltung ……
Art der Veranstaltung ☐ Jahreskonzert ☐ Chilbi/Markt ☐ Varieté, Zirkus
☐ Disco etc. ☐ Sportanlässe ☐ Tanzveranstaltung, Ball
☐ Technoparty ☐ ……
Ort ……
Die Veranstaltung findet statt im: ☐ bestehenden Gebäude ☐ Zelt/mobilen Barwagen ☐ Freien
(Bei Anlässen im Landwirtschaftsgebiet ist dem Gesuch ein Plan beizulegen.)

Datum / Zeit …….. von ..... bis …….. Uhr
Datum / Zeit …….. von ..... bis …….. Uhr
Datum / Zeit …….. von ..... bis …….. Uhr
Erwartete Besucher ……

Alkoholabgabe (bitte ankreuzen)

☐ Nein

☐ Ja, Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum gegen Entgelt

☐ ohne Ausschank von gebrannten Wassern

☐ mit Ausschank von gebrannten Wassern

Verantwortliche Person für die Bewirtung (falls nicht identisch mit dem Gesuchsteller)

Name / Vorname ……..

Geburtsdatum ……..

Heimatort/-staat: ……

Adresse ……..

PLZ / Ort ……..

Telefon / E-Mail ……..

Verlängerung der Öffnungszeiten über 24.00 Uhr hinaus

☐ Nein
☐ Ja

Datum / Daten ……..
Verlängerung bis ……..

Tombola / Lottomatch (bitte ankreuzen)

☐ Nein
☐ Ja

☐ **Tombola**	Spielsumme (CHF)	……
	Anzahl Lose	……
	Lospreis (max. CHF 2.00)	……
☐ **Lottomatch**	Spielsumme (CHF)	……

Temporäre Strassenreklamen (bitte ankreuzen)

Sind nebst Aushang in den offiziellen gemeindlichen Plakataushangstellen weitere Reklamen vorgesehen?

☐ Nein
☐ Ja

Wenn ja, zusätzlich Gesuch für zeitlich befristete Reklameeinrichtungen ausfüllen; siehe Anhang.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Datum ……... Unterschrift ……

Dieses Bewilligungsgesuch ist **spätestens 20 Tage** vor dem Anlass einzureichen an:
Abteilung Zentrale Dienste, Postfach, 6313 Menzingen

Hinweise für Anlässe

Wann braucht es eine Anlassbewilligung von der Zuger Polizei?

Gestützt auf das Polizei-Organisationsgesetz (PolOrgG) vom 30. November 2006 besteht im Zusammenhang mit Anlässen beim Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen eine Meldepflicht.

Informationen dazu sowie das elektronische Online-Formular „Meldung eines Anlasses und / oder Bewilligungsgesuch an die Polizei“ finden Sie unter:
https://www.zg.ch/de/sicherheit/polizei/veranstaltungen

Brandschutz
Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.

Sofern am Veranstaltungsort (Mehrzweckhalle, etc.) nicht bereits ein Konzept mit bewilligten Veranstaltungsplan besteht, ist der Gebäudeversicherung Zug (GVZG) brandschutz.gvzg@zg.ch durch den Sicherheitsverantwortlichen der Veranstaltung, ein Konzept / Veranstaltungsplan (Grundriss im PDF-Format) zur Bewilligung einzureichen.

Bei Abweichungen zum bewilligten Konzept erlischt die Brandschutzbewilligung.
Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes sowie die zu bestimmende sicherheitsverantwortliche Person (Veranstalter, Mieter, Pächter, Hauswart, etc.), sind für das Einhalten der Sicherheits- und Brandschutzmassnahmen während der Durchführung verantwortlich.

Einsatz von Schall- und Laseranlagen bei Veranstaltungen:
Werden Veranstaltungen in Gebäuden oder im Freien mit elektroakustisch erzeugtem oder unverstärktem Schall durchgeführt oder gelangen Laseranlagen zum Einsatz, sind zum Schutze des Publikums die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019 verbindlich. Veranstaltungen mit einem mittleren Schallpegel über 93 dB(A) müssen dem Amt für Gesundheit gemeldet werden. Das Amt für Gesundheit kann Lärmmessungen durchführen. Ist der entsprechende Grenzwert nicht eingehalten, muss der Veranstalter die Kosten für die Messung übernehmen. Diese betragen CHF 900.00. Auskünfte erteilt das Amt für Gesundheit des Kantons Zug, Aegeristrasse 56, 6300 Zug,
Telefon 041 728 39 35, E-Mail: gesund@zg.ch.
Informationen zu NISSG und V-NISSG: https://zg.ch/de/gesundheit/gesund-bleiben/informationen-fuer-veranstaltende/schall-und-laser

Die Bestimmungen der Verordnung über die Lärmbekämpfung sind einzuhalten. Auf die Bedürfnisse der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jede Nachtruhestörung untersagt (https://zg.ch/behoerden/gemeinden/menzingen/de)

Bei Anlässen mit vielen Teilnehmern/Besuchern empfehlen wir mit dem lokalen Samariterverein Kontakt aufzunehmen.
www.samariter-menzingen.ch

Zu beachten bei temporären Strassenreklamen

- Strassenabstand i. d. Regel 3 m (von Beurteilung der Sichtweiten/Verkehrssicherheit abhängig)
- Die Sichtweiten / die Verkehrssicherheit dürfen durch die Reklame nicht beeinträchtigt werden.
- Die Reklame / Plakate dürfen nicht mit Signalen verwechselt werden können, diese verdecken oder ins Licht- und Freihalteprofil ragen oder an Kandelabern angebracht werden.
- Es dürfen keine reflektierenden, fluoreszierenden, lumineszierenden Materialien verwendet werden.
- Die Reklamen / Plakate sind unmittelbar nach dem Anlass bzw. auf das Ende der bewilligten Reklamedauer hin zu entfernen.
- Das Einverständnis des Grundeigentümers ist Voraussetzung für eine Bewilligungserteilung.

Das separate Gesuch für zeitlich befristete Reklameeinrichtungen und ein dazugehöriges Merkblatt finden Sie unter

www.zg.ch/behoerden/gemeinden/menzingen/de/verwaltung/formulare

SICHERHEIT
Postfach, 6313 Menzingen
Telefon: 041 757 22 22
einwohnerkontrolle@menzingen.ch

EINWOHNERGEMEINDE MENZINGEN

Gesuch für zeitlich befristete Reklameeinrichtungen entlang von Gemeinde- und Kantonsstrassen

(Für Aushang in gemeindeeigenen Plakatständern ist kein solches Gesuch einzureichen)

Gesuchsteller ……
(genaue Adresse, Tel.-Nr.) ……
……

Grundeigentümer ……
(genaue Adresse) ……

Zustimmung Grundeigentümer eingeholt? ja ☐ nein ☐
(bei gemeindeeigener Liegenschaft erfolgt Einverständnis mit Bewilligungserteilung)

Art, Grösse der Reklame ……
……

(z. B. Plakat, Holzkonstruktion usw.). Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Bedarf nähere Informationen einzufordern.

Reklamedauer von …….. bis …….
Standorte Reklame GS-Nr. ……
Adresse ……
……

Unterschrift (mit der Unterschrift wird die Einhaltung der unten aufgeführten Vorgaben bestätigt)

Gesuchsteller …… Datum ……..

Vorgaben

- Strassenabstand i. d. Regel 3 m (von Beurteilung der Sichtweiten/Verkehrssicherheit abhängig)
- Die Sichtweiten / die Verkehrssicherheit dürfen durch die Reklame nicht beeinträchtigt werden.
- Die Reklame / Plakate dürfen nicht mit Signalen verwechselt werden können, diese verdecken oder ins Licht- und Freihalteprofil ragen oder an Kandelabern angebracht werden.
- Es dürfen keine reflektierenden, fluoreszierenden, lumineszierenden Materialien verwendet werden.
- Die Reklamen / Plakate sind unmittelbar nach dem Anlass bzw. auf das Ende der bewilligten Reklamedauer hin zu entfernen.
- Das Einverständnis des Grundeigentümers ist Voraussetzung für eine Bewilligungserteilung.

Bewilligung

6313 Menzingen, _____

Kopie zK an: Polizeidienststelle Menzingen